

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Danyal Bayaz, Sven Lehmann, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Kai Gehring, Canan Bayram, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26966, 19/29879 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wirecard-Skandal war in Teilen auch ein Geldwäsche-Skandal. Trotz verschiedener Hinweise von Whistleblowern und öffentlicher Berichterstattung zu diesem Thema hat die Aufsicht bis zuletzt die Relevanz von Geldwäsche innerhalb des Unternehmens sowie die mögliche Beihilfe und aktive Rolle einzelner Mitarbeiter der Wirecard AG für die Aufsicht unterschätzt. Dies gilt vor allem für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, die zwar bis zuletzt die Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht für den Gesamtkonzern Wirecard AG ablehnte, aber für die Wirecard Bank zuständig war (www.faz.net/aktuell/finanzen/luecken-in-der-geldwaescheaufsicht-bei-wirecard-16840824.html). Grundsätzlich beschränkt die BaFin ihre Aufsichtsmaßnahmen vor allem auf die Prüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten bei der Geldwäsche-Prävention. Im Fall Wirecard hatte das zur Konsequenz, dass sowohl die Prüfungsschwerpunkte bei den Sonderprüfungen nach §44 KWG als auch für andere aufsichtliche Maßnahmen sich auf die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz bei der Wirecard Bank konzentrierten. Auch in diesem Zusammenhang gab es Versäumnisvorwürfe gegenüber der BaFin (www.stern.de/politik/deutschland/putin-naher-oligarch-firtasch-bekam-dank-jan-marsalek-konten-bei-wirecard-30207480.html). Aufgrund dieses sehr eingeschränkten Aufsichtsverständnisses wurden weder Geldflüsse und Geschäftsbeziehungen zwischen der Wirecard AG und der Wirecard Bank näher auf Betrugs- und Geldwäschehinweise geprüft, noch zusätzlichen Prüfungen angeordnet. Folglich wurden auch keine relevanten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Dabei hätte die BaFin prinzipiell die Möglichkeit in ihrer Funktion als Aufseher, wichtige Informationen einzusehen

und frühzeitig Hinweisen nachzugehen. Dazu kommt, dass die angeordneten Sonderprüfungen im Bereich der Geldwäscheaufsicht, wie auch im Fall Wirecard, weiter ganz überwiegend an externe Prüfer und Dienstleister ausgelagert werden, auch weil die BaFin selbst nicht ausreichend eigene Kapazitäten für die Durchführung solcher Prüfungen hat (www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/AkteBafin/DieAkteBafin.pdf). Qualität, Tiefe und Umfang dieser Prüfungen variieren zum Teil erheblich. Außerdem nehmen die Ausschreibung, Vergabe und Einholung der Prüfungsergebnisse viel Zeit in Anspruch.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. um in der Lage zu sein, für die Aufsicht relevante Sachverhalte und Risiken schnell und in ausreichender fachlicher Tiefe zu prüfen, eine schlagkräftige Einheit innerhalb der BaFin aufzubauen, die bei Bedarf in der Lage ist, mit eigenen Ressourcen und Kapazitäten den für die Aufsicht relevanten Hinweisen nachzugehen. Bei Hinweisen auf Geldwäsche oder die Beihilfe zur Geldwäsche soll diese Einheit, neben dem Verdacht auf Manipulation und Betrug, auch diesen Hinweisen gezielt nachgehen können. Bei konkreten Anhaltspunkten soll sie befugt sein, in rechtsstaatlichen Verfahren (Richtervorbehalt, Anwendung der Strafprozessordnung) Durchsuchungen vorzunehmen und Beweismittel zu sichern. Dabei ist auf eine enge Abstimmung und einen klar geregelten Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und BaFin zu achten;
2. in einer klaren und eindeutigen Regelung festzulegen, beim Vorliegen welcher Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente die BaFin Hinweise und Informationen zu möglichen Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden bzw. Hinweise zu möglichen Steuerstraftaten an das Bundeszentralamt für Steuern oder an die Finanzämter weitergibt und dass diese Weitergabe nicht durch Verschwiegenheitspflichten behindert wird.

Berlin, den 18. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1)

Um in der Lage zu sein, Sachverhalte und für die Aufsicht relevante Risiken schnell und in ausreichender fachlicher Tiefe zu prüfen, ist eine schlagkräftige Einheit innerhalb der BaFin aufzubauen, die bei Bedarf schnell in der Lage ist, tätig zu werden. Diese soll bei konkreten Anhaltspunkten oder erheblichen Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften dazu befugt sein, Durchsuchungen vorzunehmen und Beweismittel zu sichern. Dabei sind rechtsstaatliche Verfahren der Amtshilfe, ggf. ein Richtervorbehalt und die Anwendung der Strafprozessordnung zu schaffen und die Abgrenzung zwischen Wirtschaftsverwaltungs- (bzw. aufsichts-)Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu beachten. Außerdem sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen BaFin, Staatsanwaltschaft und Polizei klar zu regeln, um Doppelstrukturen und ein unkoordiniertes Nebeneinander zu vermeiden.

Zu 2)

Bei der Weitergabe von Hinweisen und Informationen zu Straftaten und insbesondere zu Steuerstraftaten, wie bei CumEx, ist es in der Vergangenheit durch unklare Regelungen und entgegenstehenden Verschwiegenheitspflichten immer wieder dazu gekommen, dass Strafverfolgungsbehörden an relevante Informationen zum Teil erst Jahre später gekommen sind und so die Gefahr der Verjährung im Raum stand (www.tagesschau.de/investigativ/wdr/bafin-cum-ex-101.html). Unklare Mitteilungspflichten sowie -rechte stehen bei diesen Fällen häufig im Zentrum der Aufarbeitung. Damit ein effizienter Informationsfluss zu den zuständigen Strafverfolgungs- bzw. Steuerbehörden gewährleistet wird, benötigen die Mitarbeitenden der Bundesanstalt einen eindeutigen Rechtsrahmen für die Verpflichtung und Befugnis zur Weitergabe relevanter Anhaltspunkte.

